

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Eltern helfen Eltern" und hat seinen Sitz in Münster. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss privater Eltern-Kind-Gruppen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, Abschnitt A der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (Nr. 4) durch Unterstützung für Eltern, außerfamiliäre Betreuung für ihr/e Kind/er zu schaffen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Beratung und Betreuung der Mitgliedsgruppen in den sie betreffenden sozial- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten
- Information, Beratung und Betreuung der Mitgliedsgruppen in allen Arbeitgeberfragen
- Hinwirkung auf ein gutes soziales Einvernehmen zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen, insbesondere durch Beratung in den Eltern-Kind-Gruppen vor Ort (Teamsitzungen, Elternabende und Mitgliederversammlungen)
- Vertretung der Interessen der Mitgliedsgruppen wie der Interessen der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen gegenüber Behörden, Gewerkschaften und der Öffentlichkeit
- Angebote zu Supervision und Fortbildung der ArbeitnehmerInnen; Hilfestellung zur Praxisanleitung von PraktikantInnen
- Führung einer Vermittlungskartei für stellensuchende (pädagogische) MitarbeiterInnen
- Beratung und Information für einzelne ratsuchende Eltern sowie für bestehende oder in der Gründungsphase befindliche Eltern-Kind-Gruppen
- Zusammenarbeit mit kommunalen und überregionalen Institutionen, die ebenfalls auf dem Gebiet der außerfamiliären Kinderbetreuung arbeiten,
- Führung einer Vermittlungskartei von Eltern, die für ihr Kind einen Platz suchen,
- Einrichtung eines für alle offenen Beratungsbüros

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den **Kinderschutzbund** e.V. in Münster, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen sein.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag gilt mit dem Zugang im Büro als dem Vorstand zugegangen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftlich erklärten Austritt zum Jahresende
- b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Ausschluss)
- c) durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mehr als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat
- d) bei Auflösung und Aufhebung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Erklärung gilt mit dem Zugang im Büro als dem Vorstand zugegangen.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate jeweils zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) oder zum Jahresende (31.12.).

Mit der Kündigung werden zugleich alle Beteiligungen an den vom Dachverband ausschließlich den Mitgliedern vorbehaltenen, angebotenen Sammel- und Kollektivverträgen gekündigt.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dabei entscheidet eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist eine Bringschuld, die zum Jahresanfang fällig wird.

Spenden von Förderern werden dem Zwecke des Vereins zugeführt.

Der Verein beantragt zur Durchführung seiner Arbeit Förderung aus öffentlichen Mitteln.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann die umgehende Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Vorschlag für die Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens vierzehn Tagen, gerechnet vom Datum des Poststempels an. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung legt ihre Beratungsgegenstände fest und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.

Jede anwesende Personenvereinigung verfügt über eine Stimme.

Die Gruppen können selbst bestimmen, welcher Elternteil oder MitarbeiterIn ihre Stimme bei einer Mitgliederversammlung wahrnimmt.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für die nächsten zwei Geschäftsjahre, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c) Festsetzung von Normen, nach denen die vom Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu verwenden sind
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen, die die Geschäftsverteilung unter sich vornehmen.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder und MitarbeiterInnen eines Mitgliedsvereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/r Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen finanziellen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12 Revision

Die Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Sie sind sodann in regelmäßigen Abständen den einzelnen Mitgliedern zu übersenden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der unter § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und ein/e StellvertreterIn gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Errichtet zu Münster am 15. Mai 1985, in der Fassung vom 31. Mai 2007